Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Geschäftsstelle innerhalb Dresdens 1,50 M. (einschl. Bringegeld), durch die Post im Deutschen Reiche 1 M. (ausschließlich Bestellgeld) vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Nach Zurücksendung der für die Schriftleitung bestimmten, aber von dieser nicht eingeforderten Beiträge beansprucht, so ist das Porto beizufügen.

Dresdner Journal.

Herausgegeben von der Königl. Expedition des Dresdner Journals, Dresden, Zwingerstraße 20. — Fernspr.-Anschluß Nr. 1295.

Erscheinen: Werktags nachm. 5 Uhr.

Anzeigenpreis: Die Zeile kleiner Schrift hat 7 mal gespaltenen Aufkündigungs-Zeile oder deren Raum 20 Pf. Bei Tabellen- und Ziffernsatz 5 Pf. Aufschlag für die Zeile. Unterm Redaktionsstrich (Eingesandt) die Textzeile mittler Schrift oder deren Raum 50 Pf. Gebühren-Ermäßigung bei öfterer Wiederholung. Annahme der Anzeigen bis mittags 12 Uhr für die nachmittags erscheinende Nummer.

№ 185. Dienstag, den 12. August nachmittags. 1902.

Amtlicher Teil.

Dresden, 6. August. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kaiserl. Deutschen Konsul in Padang (Sumatra) Johann Schild das Ritterkreuz 1. Klasse vom Albrechtsorden zu verleihen.

Dresden, 8. August. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Obersekretär und Vorstand bei der Kultus-Ministerial-Kanzlei Kanzleirat Karl Gottlieb Oskar Auerbach das Ritterkreuz 2. Klasse vom Albrechtsorden zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Abtheilungsvorstand bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, Geheime Finanzrath Gasterstädt und der Finanzrath Dr. Pfotenhauer, Mitglied der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, die von Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Altenburg ihnen verliehenen Ordensauszeichnungen, und zwar der Geheime Finanzrath Gasterstädt das Komthurkreuz 2. Kl., der Finanzrath Dr. Pfotenhauer das Ritterkreuz 1. Kl. des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens, annehmen und tragen.

Die Jagdkarten-Formulare auf das Jagdjahr 1902/1903 sind von grüner Farbe.

Dresden, am 2. August 1902.

Ministerium des Innern,
II. Abtheilung.
Merz. 7178

Ernennungen, Versetzungen rc. im öffentl. Dienste.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus und öffentl. Unterrichts. Zu besetzen: die 1. Lehrerstelle in Zug b. Freiberg. Koll.: die oberste Schulbes. 1400 M. Grundgeh., 30 M. Pacht f. d. früh. Schulgarten, 150 M. v. Kirchendienst, 110 M. f. Fortbildungs- u. ev. 55 M. f. Turnunterricht u. fr. Wohnung im neuen Schulhause m. anteil. Gartengenuß. Ges. bis 31. August an Bezirksschulinsp. Schulrat Dr. Winkler, Freiberg; — 1. Jan. 1903 die Schulstelle zu Bolkersdorf. Koll.: die oberste Schulbes. Außer freier Wohnung u. Gartengenuß 1200 M. Geh., die ges. Bergkitung f. Fortbildungsschul- u. Turnunterricht im Sommerhalbj., eine tl. Entschädigung f. kirchendienstl. Verrichtungen u. nach Befinden d. Frau eine Entsch. f. Erteilung des Nadelarbeitsunterrichts. Gesuche sind bis 1. Sept. d. Bezirksschulinsp. Sieber, Großenhain, einzureichen; — die händ. Lehrerstelle zu Dehles b. Reuth i. S. Koll.: die oberste Schulbes. Einkommen neben fr. Wohnung im Schulhause m. Gartengenuß 1200 M. Grundgeh., 110 M. f. Fortbildungsunterricht, 55 M. f. Turnunterricht, 120 M. Heizungsgeld u. 72 M. der Lehrersfrau, falls sie den Handarbeitsunterricht erteilt. Eine pers. Zulage v. 100 M. wird d. zufriedenstellenden Leistungen in Aussicht gestellt. Gesuche sind bis 2. Sept. d. Bezirksschulinsp. Schulrat Dr. Putzger, Plauen i. V., einzureichen.

(Behördl. Bekanntmachungen erscheinen auch im Anzeigenteile.)

Nichtamtlicher Teil.

Die Gegnerschaft des Zolltarifs.

Wie wir bereits gestern in der Rubrik „Tagesgeschichte" kurz mitteilten, hat der sozialdemokratische Führer v. Vollmar öffentlich erklärt, daß die Sozialdemokraten kein Mittel unversucht lassen würden, um das Zustandekommen des Zolltarifs vor den allgemeinen Reichstagswahlen zu verhindern. Ebenso sprach sich die der Freisinns-Partei nahestehende Presse dahin aus, daß es unverantwortlich sein würde, den Zolltarif noch in der laufenden Tagung des Reichstags zu stande zu bringen, weil darüber die Wähler befragt werden müßten. Wenn so die grundsätzlichen Gegner einer verständigen Schutzzollpolitik in der Auffassung übereinstimmen, daß ihren Interessen dadurch am meisten entsprochen wird, wenn die jetzt schwebenden Verhandlungen über den Zolltarif zu keinem positiven Ergebnis führen, so folgt daraus zunächst für die Freunde einer solchen Schutzzollpolitik als ein argumentum e contrario, daß sie am besten der von ihnen vertretenen wirtschaftspolitischen Auffassung dienen, wenn sie umgekehrt sich mit vollster Kraft ins Zeug legen, um den Zolltarif noch vor Schluß der laufenden Legislaturperiode unter Dach zu bringen. Das ist aber nur eine Seite der Sache. Die obenerwähnten grundsätzlichen Gegner einer sachgemäßen Schutzzollpolitik lassen sich bei der von ihnen in Aussicht genommenen Taktik nämlich auch von der Auffassung leiten, daß vor Feststellung des Zolltarifs an den Abschluß neuer Handelsverträge nicht zu denken ist. Wer, wie die genannten freihändlerischen Richtungen, diese Auffassung teilt, wird die Verantwortung dafür nicht ablehnen dürfen, daß mit der Verzögerung der Entscheidung über den Zolltarif auch der Eintritt und der Abschluß der Verhandlungen über neue Handelsverträge entsprechend hinausgeschoben wird. Und zwar handelt es sich dabei keineswegs um eine ganz kleine Spanne Zeit; denn wenn in dem neugewählten Reichstage mit diesen Verhandlungen wieder ganz von vorne angefangen werden müßte, so unterliegt es, wie die „Berl. Pol. Nachr." sehr richtig betonen, keinem Zweifel, daß sich die endgiltige Neuregelung unserer Zoll- und Handelsverhältnisse zum Auslande um mindestens zwei, vielleicht noch mehr Jahre verzögern würde. Nun sind es ja gerade unsere Freihändler, die die unbestrittene Thatsache besonders scharf zu betonen lieben, daß die gegenwärtige Unsicherheit über die zukünftige Gestaltung unserer Zoll- und Handelsbeziehungen zum Auslande schwer auf Industrie und Handel lastet und ein besonderes Hindernis für die Ueberwindung der Stockung im Absatze und in der Produktion Deutschlands bildet. Gerade sie selbst aber sind es, die durch ihre von Wahl- und Parteiinteressen diktierte Taktik, wenn sie von Erfolg begleitet wäre, eine Verlängerung dieses Zustandes der Unsicherheit auf Jahre hinaus herbeiführen und so die deutsche Industrie und den deutschen Handel auf das Schwerste schädigen würden.

Aber nicht bloß auf diese Weise müßte die freihändlerische Taktik im Falle ihres Erfolges das deutsche Erwerbsleben schädigen. Unter den Hindernissen, die einer raschen Ueberwindung der gegenwärtig auf unserer Industrie lastenden Stockung entgegenstehen, wird mit Recht der Schwächezustand, in den unsere Börsen durch die Börsengesetzgebung versetzt worden sind, als eines der bedenklichsten angesehen. Nun aber unterliegt es keinem Zweifel, daß an eine Aenderung des Börsengesetzes nicht gedacht werden kann, bevor nicht die Verhandlungen über den Zolltarif zum Abschluß gebracht worden sind. Die Taktik unserer Freihändler würde also dazu führen, daß auch dieser Hebel für die Besserung des heimischen Erwerbslebens noch auf eine ganze Reihe von Jahren hinaus ausgeschaltet bleibt. Faßt man hiernach das Gesamturteil über die Eingangs erwähnte Taktik der Sozialdemokratie und der Freisinnspartei zusammen, so gelangt man dahin, daß sie die allerschädlichsten und gefährlichsten Folgen für unser Erwerbsleben im allgemeinen und für die Beseitigung der bestehenden wirtschaftlichen Stockung im besonderen nach sich ziehen würde und zwar gerade solche Folgen, die die Urheber dieser Taktik selbst als besonders gefährlich und schädlich zu bezeichnen pflegen. Man thut daher diesen beiden freihändlerischen Richtungen sicher nicht unrecht, wenn man den Vorwurf gegen sie erhebt, daß sie ihre von parteipolitischen Sonderinteressen diktierte Taktik mit dem vollen Bewußtsein betreiben, dadurch das deutsche Erwerbsleben und insbesondere die deutsche Industrie und den deutschen Handel aufs Schwerste zu schädigen.

Die Neugestaltung des englischen Kabinetts.

Am letzten Sonnabend teilten wir die amtliche Bekanntgabe der Ernennungen der neuen englischen Minister mit, der mit Spannung entgegengesehen wurde. Danach ist der Personalwechsel ein stärkerer, als man erwartet hatte. Indessen hat der Premierminister Arthur Balfour damit, wie vorauszusetzen war, eine wesentliche Aenderung des politischen Schwerpunktes und des Charakters der Regierung nicht eintreten lassen, vielmehr stellen die Ernennungen nur Verschiebungen im Kabinett und Beförderung jüngerer, unter der bisherigen Regierung schon erprobter Kräfte dar. Am bedeutsamsten ist die Ernennung des bisherigen Ministers des Innern (Home Office) C. T. Ritchie zum Kanzler der Schatzkammer — Finanzminister — für den zurücktretenden Sir Michael Hicks-Beach. Dieser Posten ist einer der wichtigsten des Kabinetts, besonders gegenwärtig, wo es gilt, die den Finanzen des Landes durch die ungeheuren Kosten des südafrikanischen Krieges geschlagenen Wunden zu heilen, und wo die schutzzöllnerischen Bestrebungen in England noch keine Abschwächung erfahren haben. In der Ernennung von Sir Ritchie scheint ohne Zweifel eine glückliche Wahl getroffen worden zu sein; denn wenn ihm bisher auch nicht die Bedeutung eines Hicks Beach oder eines Goschen zugeschrieben werden kann, so geht man doch wohl nicht fehl, wenn man in ihm einen typisch modernen Konservativen von denselben politischen Grundsätzen und Neigungen wie sein Vorgänger sieht. Hr. Ritchie, aus der Großkaufmannschaft hervorgegangen, bringt in sein Amt reiche praktische Erfahrungen und Kenntnisse mit, da er früher bedeutend am ostindischen Handel beteiligt und später Leiter eines großen Bankinstituts war. Er genießt das vollkommene Vertrauen der Finanz- und Handelswelt und ist ein ungewöhnlich fleißiger Beamter. Es ist von ihm zu erwarten, daß er in der Hauptsache die Politik des Gesamtkabinetts getreu und gewissenhaft vertreten wird, ohne originaler eigener Initiative oder neuen Ideen großen Spielraum zu gewähren. Sein Nachfolger im Ministerium des Innern Aretas Akers Douglas gehörte dem Kabinett schon seit 1895 als erster Kommissar der Arbeiten und öffentlichen Bauten an. Der an seine Stelle gerückte Lord Robert George Windsor-Clive wird dem Kabinett nicht angehören, ebensowenig Sir William Walrond, eine hervorragende Stütze der konservativen Partei, dem das Amt des Kanzlers des Herzogtums Lancaster, eine Sinekure, übertragen worden ist. Bemerkenswert ist die Ernennung von Austen Chamberlain, des Sohnes des Kolonialministers, zum Generalpostmeister mit dem Sitz im Kabinett. Als bisheriger Finanzsekretär des Schatzamts hatte er in der Verwaltung der Post und deren Vertretung im Unterhause zunehmende Beachtung erzielt. Von großer Bedeutung ist der ihm übertragene Posten, den bisher der Marquis of Londonderry eingenommen hatte, nicht, aber seine Berufung in das Kabinett bedeutet eine thatkräftige Unterstützung der Politik seines Vaters Joseph Chamberlain, der das Staatssekretariat für die Kolonien beibehält. Der neue Präsident des Unterrichtsdepartements Marquis of Londonderry, der seit 1895 auch Präsident des „London School Board" war und ebenfalls Sitz im Kabinett erhalten hat, soll den Premierminister in dem Kampfe um die angestrebten Reformen im Unterrichtswesen vermutlich thatkräftiger unterstützen, als sein Vorgänger Sir John Gorst, der bisher in den Debatten um die vielumstrittene Unterrichtsbill eine ziemlich passive Rolle gespielt hat. Da der neue Vizekönig von Irland Earl Dudley dem Kabinett ebenfalls nicht mehr angehören soll, womit dieses Amt äußerlich wieder zu einem bloßen Repräsentationsposten herabgedrückt wird, so ist anzunehmen, daß der Premierminister, der ja ein hervorragender Kenner der irischen Fragen ist, die irische Politik selbst leiten wird. Zu seiner Unterstützung hierin hat er den Parlamentssekretär von Irland Wyndham in das Kabinett berufen. Lord George F. Hamilton scheint vorläufig Staatssekretär für Indien zu bleiben, ebenso wie in der Besetzung der Stellen der übrigen Kabinettsmitglieder, von denen Kriegsminister F. Brodrick, Staatssekretär des Auswärtigen Marquis of Landsdowne, erster Lord der Admiralität Earl of Selborne und der erste Lord des Schatzes J. Balfour hervorzuheben sind, keine Aenderung eingetreten ist. Erwähnenswert unter den Neubesetzungen, mit denen kein Sitz im Kabinett verbunden ist, sind noch die Ernennungen von Thomas Cochranes, der seit 1892 dem Parlament angehörte und bisher Privatsekretär von J. Chamberlain war, zum Unterstaatssekretär des Innern, von Earl Percy, der, erst dreißigjährig und Parlamentsmitglied seit 1895, sich bisher nur als Dichter ausgezeichnet hat, zum Unterstaatssekretär von Indien und von Earl Hardwicke, des früheren Attachés an der britischen Gesandtschaft in Wien, zum Unterstaatssekretär des Kriegs.

Nur nach einer Seite hin ist demnach der Charakter des neuen Kabinetts ein ausgeprägterer geworden, als der des früheren, nämlich in der Gutheißung der Chamberlainschen Politik, was äußerlich unmittelbar aus den Berufungen von Austen Chamberlain und Thomas Cochranes in das Kabinett hervorgeht.

Der Thätigkeit Arthur Balfours und seiner Mitarbeiter sind große, zum Teil selbstgestellte Aufgaben gegeben: die Wiederbesiedelung und Neubelebung Südafrikas, die festere Angliederung der Kolonien an das Mutterland, die Begegnung des russischen Wettbewerbs in China, Indien und Persien, die wieder auftauchende irische Frage, der Abschluß von Handelsverträgen und — nicht zu allerletzt — der Kampf gegen die sehr erstarkte Opposition. Es wird sich zeigen, wie die neue Regierung, der in Lord Salisbury der altbewährte Führer der Konservativen fehlt, diesen schweren Aufgaben gerecht zu werden vermag.

Tagesgeschichte.

Dresden, 12. August. Se. Majestät der König begab Sich heute früh 6 Uhr 38 Min. mit Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit dem Erzherzog Karl von Oesterreich mittelst Königl. Sonderzugs ab Niedersedlitz nach Klingenberg, um auf Naundorfer Revier auf Hochwild zu jagen.

Kunst und Wissenschaft.

* Von der Königl. Italienischen Regierung sind neuerdings über den freien Zutritt zu den italienischen Kunststätten Bestimmungen getroffen und veröffentlicht worden, von denen dem Königl. Ministerium des Innern auf diplomatischem Wege abschriftlich nachersichtliche Uebersetzung zugegangen ist:

Reglement
für den freien Zutritt zu den Museen, Galerien, Ausgrabungen und Denkmälern in Italien.

Artikel 1.

Von Zahlung der Gebühren für den Zutritt zu den Altertumsmuseen, Sammlungen der schönen Künste, Gemäldegalerien, archäologischen Ausgrabungen und Denkmälern sind befreit:

a) einheimische und ausländische Künstler,
b) italienische und ausländische Studierende der Kunstgeschichte und Kunstkritik, die bemerkenswerte Schriften veröffentlicht haben,
c) die Angehörigen des Landheeres und der Marine,
d) einheimische und ausländische Professoren der Archäologie, Geschichte, Litteratur und Kunstgeschichte,
e) Universitätsprofessoren, Professoren an staatlichen Sekundärschulen, an staatlichen klassischen, technischen und Normalschulen oder an Schulen, die diesen gleichgestellt sind,
f) die Studierenden der archäologischen, historischen und Kunst-Institute, und zwar sowohl der inländischen wie der ausländischen, die Studierenden der philologischen, der philosophischen Fakultäten und der Ingenieurschulen,
g) die Beamten der Verwaltungen der Altertümer und der schönen Künste,
h) diejenigen, die ein mit den bildenden Künsten im Zusammenhang stehendes Gewerbe treiben,
i) Führer, die nach vorheriger Beibringung einer polizeilichen Erlaubnis durch Ablegung einer Prüfung ihre Kenntnisse in der Archäologie und Kunst dargethan und ein Patent als „Führer" erhalten haben.

Artikel 2.

Die Gesuche der in Art. 1 näher bezeichneten Personen, die die Erlaubnis zum freien Eintritt in die Altertums- und Kunstinstitute des Staates zu erhalten wünschen, müssen begleitet sein:

a) für die inländischen Künstler von einer akademischen Urkunde, die ihre Eigenschaft als „Künstler" darthut — ausgenommen die Fälle, wo es sich um Künstler von bekanntem, hervorragendem Ruf handelt —,
b) für die ausländischen Künstler und die ausländischen Professoren der Archäologie, Geschichte, Litteratur und Kunstgeschichte von einer akademischen Urkunde, die von dem Königl. italienischen diplomatischen Vertreter oder einem der italienischen Konsuln in dem Staate, dem der Künstler oder der Professor angehört, oder von dem betreffenden Botschafter oder auswärtigen Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Italien beglaubigt sein muß.
c) für die Studierenden der Kunstgeschichte oder Kunstkritik von irgend einer ihrer Veröffentlichungen,
d) für die inländischen Professoren an den Universitäten, den archäologischen und Kunst-Instituten, sowie für die Professoren an den staatlichen höheren klassischen, an den technischen und den Normalschulen oder an Schulen, die diesen gleichgestellt sind, von einem ihre Eigenschaft darthuenden Dokument, wenn dieses Dokument zur Feststellung ihrer Persönlichkeit nötig ist,
e) für die Studierenden der inländischen archäologischen oder Kunst-Institute, der philologischen und philosophischen Fakultäten und der Ingenieurschulen von einem amtlichen Dokument, aus dem hervorgeht, daß sie in dem Jahre, in dem sie die Erlaubnis zum unentgeltlichen Besuch der Museen nachsuchen, bei den betreffenden Schulen immatrikuliert sind,
f) für die ausländischen Studierenden von einem gleichen Dokument, das aber in der für die ausländischen Künstler und Professoren vorgeschriebenen Weise beglaubigt sein muß,
g) für diejenigen, die ein mit den bildenden Künsten in Zusammenhang stehendes Gewerbe betreiben, von einem ihre Eigenschaft darthuenden Attest des Direktors eines Kunstinstituts oder einer anderen öffentlichen Behörde.

Artikel 3.

Die Professoren und Stipendiaten ausländischer archäologischer oder Kunstinstitute, die ihren Sitz in Italien haben, erhalten die Erlaubnis zum freien Eintritt auf Grund einer entsprechenden Erklärung des Vorstehers dieser Anstalt.

Artikel 4.

Zöglinge nationaler Schulen, Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten können nach vorgängiger Vereinbarung zwischen dem Schuldirektor und dem Direktor des zu besuchenden Museums, der Galerie rc. in Begleitung ihrer Lehrer zum freien Besuch der Museen, Galerien, Ausgrabungen und Denkmäler zugelassen werden.

Angehörigen des Soldatenstandes ist der unentgeltliche Besuch der Kunststätten nur in Uniform gestattet.

Artikel 5.

Wer einen Generalpaß zum freien Eintritt zu sämtlichen staatlichen Museen, Galerien, Ausgrabungen und Denkmälern zu haben wünscht, hat an das Ministerium des öffentlichen Unterrichts ein auf Stempelbogen von 1,20 Lire geschriebenes Gesuch zu richten und demselben die in Artikel 2 und 3 erwähnten Dokumente, sowie seine Photographie unaufgeklebt in der Größe von 5:8 cm beizufügen.

Artikel 6.

Wer nur freien Zutritt zu den archäologischen und Kunstinstituten einer einzigen Stadt zu haben wünscht, hat sein auf Stempelbogen von 60 Cts. abzufassendes Gesuch an einen der Chefs der genannten Anstalten zu richten. Dem Gesuche sind die in Artikel 2 und 3 genannten Dokumente und, wenn die Erlaubnis für länger als einen Monat erbeten wird, auch die Photographie in der im vorgehenden Artikel angegebenen Größe beizufügen.

Artikel 7.

Die zur Patentierung als Führer notwendige Prüfung wird vor einer Kommission in jeder Stadt, wo staatliche archäologische oder Kunstanstalten vorhanden sind, nach den vom Ministerium des öffentlichen Unterrichts zu erlassenden Vorschriften abgelegt.

Die Erlaubnis zum freien Eintritt für die Führer bleibt auf die Anstalten und Denkmäler beschränkt, für die die Kenntnisse des Betreffenden als ausreichend anerkannt worden sind.

Artikel 8.

Die vor der Veröffentlichung dieser Verordnung ausgestellten Karten zum freien Eintritt bleiben für die Zeit giltig, für die sie ausgestellt sind.

Artikel 9.

Die Bestimmungen der Artikel 9 und 12 des durch Königl. Verordnung vom 11. Juni 1885 Nr. 3191 Serie 3a genehmigten Reglements, betreffend die Erhebung der Gebühren für den Eintritt in die nationalen Museen, Galerien, Ausgrabungen und Denkmäler, werden aufgehoben.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs.

Der Minister.
(gez.) Nasi.

Nikolaus Lenaus Leben.

Ein Gedenkblatt zu seinem hundertsten Geburtstage.

I.

(Nachdruck verboten.)

Am morgigen Tage, dem 13. August, sind hundert Jahre verflossen, seit Nikolaus Lenau (Nikolaus Niembsch Edler v. Strehlenau) zu Czadat in Ungarn das Licht der Welt erblickte.

Hundert Jahre — fürwahr eine geraume Zeit in der Geschichte der Litteratur, die wie kaum eine andere einem immerwährenden Wechsel der Kunst- und Geschmacksrichtungen unterworfen ist. Was wir heute voller Begeisterung als außerordentlich und unübertrefflich preisen, wer fragt danach wohl noch im nächsten Jahrzehnte, wo Bedürfnisse und Geschmack des Publikums längst andere geworden sind? Hundert Jahre — ein doppelt langer Zeitraum für den lyrischen Dichter, der mehr noch als der epische und dramatische Dichter auf die verhältnismäßig kurze Zeit angewiesen ist, in der er lebt. Der Augenblick, in dem er strebt und schafft, in dem er hofft und leidet, der ihm Glück und Unglück bringt, der sein Herz in Freude schwellt oder in Gram zerreißt, kurz seine augenblickliche Stimmung ist es, d

SLUB
Wir führen Wissen.